

Benutzungsordnung

für städtische Schulräume bei außerschulischen Veranstaltungen

Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat in ihrer Sitzung am 24.09.2015 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Schulräume können von der Hansestadt Lübeck - Bereich Schule und Sport - zur zeitweiligen Benutzung überlassen werden, sofern dadurch schulische oder andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Ein Anspruch auf Überlassung von Schulräumen besteht nicht. Als Schulraum gelten auch die Räumlichkeiten im Brandenbaumer Feld 29.

§ 2

Art der Nutzung und Benutzer

1. Schulräume können auf schriftlichen Antrag für kulturelle und/oder gemeinnützige Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- und Übungsabende u. ä. Veranstaltungen dem Benutzer überlassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung zur Nutzung trifft die Hansestadt Lübeck nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Benutzer im Sinne dieser Benutzungsordnung ist derjenige, der im Antrag als Veranstalter bezeichnet ist.
3. Der Antrag auf Benutzung ist schriftlich über die Schule an den Bereich Schule und Sport zu richten. Im Antrag ist neben dem Veranstalter eine für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche natürliche Person zu benennen. Ferner sind im Antrag die Veranstaltung und ihr Zweck genau zu bezeichnen.

§ 3

Überlassung der Schulräume

1. Die Hansestadt Lübeck - Bereich Schule und Sport - entscheidet schriftlich nach Anhörung der Schulleitung über den Antrag des Benutzers. Nimmt der Bereich Schule und Sport den Antrag ganz oder teilweise an, so teilt er dem Benutzer dies schriftlich mit und bezeichnet die überlassenen Räume und die Benutzungszeiten.

2. Dieses Schreiben ist den Beauftragten des Bereiches Schule und Sport auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Die Überlassung eines Schulraumes oder mehrerer Schulräume erfolgt entweder für die einmalige Benutzung oder für die mehrmalige wiederkehrende Benutzung für die Dauer eines bestimmten Zeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende des laufenden Schuljahres (Beginn der Sommerferien). Der Bereich Schule und Sport kann von der einmaligen Überlassung von Schulräumen nur aus wichtigem Grund zurücktreten, insbesondere wenn Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass der Benutzer die Räume vertragswidrig nutzen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen wird. Die wiederkehrende Überlassung von Schulräumen kann vom Bereich Schule und Sport aus wichtigem Grund gekündigt werden, insbesondere wenn die vergebenen Räume für schulische Veranstaltungen benötigt werden, der Veranstalter die Räume vertragswidrig nutzt oder gegen diese Benutzungsordnung verstößt.
4. Der Benutzer kann bei der einmaligen Überlassung eines oder mehrerer Schulräume von dem Benutzungsverhältnis durch schriftliche Rücktrittserklärung, die spätestens drei Tage vor dem Veranstaltungstag beim Bereich Schule und Sport bzw. bei der Schule eingegangen sein muss, zurücktreten. Andernfalls kann der Bereich Schule und Sport von dem Benutzer die entstandenen Kosten verlangen (z. B. Heizungskosten, Kosten für Überstunden des Hausmeisters etc.). Bei der wiederkehrenden Überlassung von Schulräumen kann der Benutzer einen einzelnen Benutzungstermin oder das gesamte Benutzungsverhältnis kündigen. Die Kündigung muss mindestens drei Tage vor dem nächsten Veranstaltungstag dem Bereich Schule und Sport oder der Schule schriftlich zugehen; andernfalls kann vom Benutzer das volle Benutzungsentgelt verlangt werden.
5. Der Bereich Schule und Sport kann die Überlassung der Schulräume aus wirtschaftlichen Gründen auf einzelne Wochentage und auf bestimmte Schulgebäude konzentrieren.

§ 4

Meldepflichtige Veranstaltungen

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die für die Durchführung der Veranstaltung aufgrund anderer Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen und den Anmeldepflichten nachzukommen.
2. Die Veranstalter öffentlicher Veranstaltungen haben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) vom 15.11.1978 (BGBl I, S. 1789) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 5

Haftung

1. Der Benutzer haftet gegenüber der Hansestadt Lübeck für alle Schäden, die ihr aus Anlass der Benutzung entstehen. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs der Geräte und Einrichtungen eintreten. Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Benutzers beseitigen zu lassen.
2. Eine Haftung der Hansestadt Lübeck und ihrer Beauftragten für Schäden, die den Benutzern, ihren Veranstaltungsteilnehmern oder Dritten aus Anlass der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen, soweit der Hansestadt Lübeck oder ihren Beauftragten weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit angelastet werden kann. Die Hansestadt Lübeck haftet ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden, sofern ihr nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorgeworfen werden kann.
3. Der Benutzer ist verpflichtet, die Hansestadt Lübeck von Ansprüchen freizuhalten, die Veranstaltungsteilnehmer oder Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume und der dazu gehörenden Sondereinrichtungen und Geräte gegen die Hansestadt Lübeck geltend machen. Ausgenommen sind Ansprüche aus Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Hansestadt Lübeck zurückzuführen sind.

§ 6

Benutzungsentgelte

1. Benutzungsentgelte werden nach der jeweils geltenden Entgeltordnung der Hansestadt Lübeck für die Benutzung städtischer Schulräume zu außerschulischen Veranstaltungen erhoben.
2. Die Entgeltordnung kann bei der Hansestadt Lübeck - Bereich Schule und Sport - oder bei der Schule eingesehen werden.

§ 7

Aufsicht

1. Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters stattfinden. Der Leiter der Veranstaltung ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung verantwortlich. Der Benutzer verpflichtet sich, das erforderliche Personal zu stellen.

2. Der Leiter der Veranstaltung hat sich vor Beginn der Veranstaltung bei dem Hausmeister über die Beschaffenheit der zur Benutzung überlassenen Räume einschließlich der Zugangswege und der Notausgänge zu unterrichten. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Schulräume in ordentlichem Zustand zu übergeben, Fenster und Türen sind zu verschließen. Beschädigungen an den Räumen und den mitüberlassenen Gegenständen sind unverzüglich dem Bereich Schule und Sport der Hansestadt Lübeck zu melden

§ 8

Besondere Benutzungshinweise

1. Lärmen ist auf dem Schulgelände zu unterlassen. Das gilt auch für vermeidbare Geräusche beim Betrieb von Kraftfahrzeugen und Krafträdern.
2. Das Befahren des Schulgeländes mit Fahrzeugen aller Art ist nicht gestattet.
3. Musikübungen dürfen nur bei geschlossenen Fenstern und Türen stattfinden. Besondere Auflagen zur Vermeidung von Lärmbelästigung sind zu beachten.
4. Das Rauchen ist in den Schulgebäuden nicht gestattet.
5. Speisen, Getränke und Genussmittel dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung in den dafür vorgesehenen Räumen angeboten und verzehrt werden. Der Verkauf von Speisen, Getränken und Genussmitteln ist nur mit besonderer Genehmigung des Bereiches Schule und Sport zulässig.
6. Jede Dekoration in Räumen bedarf der Zustimmung der Schulleitung. Die Dekoration ist unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen.
7. Werbung jeglicher Art auf dem Schulgelände sowie in, an und auf Schulgebäuden ist grundsätzlich unzulässig. Bekanntmachungen der Benutzer dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung an der dafür vorgesehenen Stelle angebracht werden. In der Werbung für Veranstaltungen, insbesondere Unterrichtsveranstaltungen, darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass es sich dabei um Veranstaltungen der Schule oder der Hansestadt Lübeck handelt.
8. Die Nutzung des Internetzugangs der Schule ist nicht zulässig.

§ 9

Sicherheitsvorschriften

Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen; insbesondere sind nachstehende Punkte zu beachten:

1. Das in den Räumen vorhandene feste Gestühl darf nur im Einvernehmen mit der Schulleitung verändert werden. Das hierfür erforderliche Personal ist vom Veranstalter zu stellen.
2. Über die zugelassene Höchstbesucherzahl dürfen Räume nicht belegt werden.
3. Flur und Gänge müssen während der Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar sein. Zusätzliches loses Gestühl darf nicht aufgestellt werden, Stehplätze sind nicht zugelassen.
4. Die elektrische Notbeleuchtung muss während der Veranstaltung in Betrieb sein.
5. Dekorationen (Vorhänge, Kulissen usw.) der Veranstalter müssen schwer entflammbar nach DIN 4102 sowie DIN EN 13501 sein. Darüber ist ein Nachweis vorzulegen. Das Hantieren mit offenem Feuer ist untersagt.
6. Elektrische Leitungen und Kabel sind unfallsicher zu verlegen.

§ 10

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung erstreckt sich nicht auf Turnhallen und Gymnastikräume, für die eine besondere Benutzungsordnung besteht.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.02.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für städtische Schulräume bei außerschulischen Veranstaltungen vom 01.06.1984 außer Kraft.

Lübeck, den

26.15

Bernd Saxe
Bürgermeister